

Satzung des Gesangvereins 1895 Meckenheim

§ 1: Name und Zweck

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter dem Namen „Gesangverein 1845 Meckenheim“ eingetragen. Der Verein sieht in der Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges seine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei allen Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.

Zweck des Vereins ist, Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird bewirkt durch Gesangsstunden, Kinderchor und musikalische Früherziehung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim

§ 3: Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

§ 4: Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5: Erwartung der Mitgliedschaft

a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

b) Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Über die Aufnahme der unter a) und b) Genannten entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat und wenn diese 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre passiv ununterbrochen dem Gesangverein 1845 Meckenheim angehört hat

Die Feststellung und Ernennung erfolgt vom Vorstand.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die der Singstunde ohne triftigen Grund fernbleiben, oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als aktives Mitglied streichen und als passives Mitglied weiterführen.

Der Vorstand kann Mitglieder in folgenden Fällen von der Mitgliedschaft ausschließen:

a) die das Ansehen des Vereins schädigen;

b) die trotz vorherigem Mahnen mit ihrem Beitrag 1 Jahr im Rückstand sind;

c) die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Satzungen verstoßen;

d) die innerhalb des Vereins für den Übertritt zu einem anderen Verbands Stimmung machen;

e) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss müssen 2/3 des Vorstandes gestimmt haben. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Den Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ausgetretene Mitglieder können erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder aufgenommen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 8: Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) ordentliche Mitgliederversammlung
- c) außerordentliche Mitgliederversammlung
- d) Vorstand
- e) Ausschuss

§ 10: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils im Januar statt. Die Hauptversammlung ist durch den Vorsitzenden und in seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt ausschließlich über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim, vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Mitglieder, die nicht im Bereich des Amtsblatts der Verbandsgemeinde Deidesheim wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nichts

anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Geschäftsführers
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Chorleiters
- e) Bericht des Rechnungsprüfers
- f) Entlastung der Vorstandschaft
- g) Neuwahlen

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11: Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils ein Jahr nach der Hauptversammlung statt. Hierbei erfolgen Zwischenberichte der Vorstandsmitglieder. Erforderliche Neuwahlen werden durchgeführt.

Die Einladung und Beschlussfassung erfolgt wie in der Hauptversammlung.

§ 12: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden fordert. In diesen Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Die Einladung und die Beschlussfassung erfolgt wie in der Hauptversammlung.

§ 13: Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 14: Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses und des Chorleiters einzuholen und diese zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 15: Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mehreren Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Archivar bestimmen. Des Weiteren gehören ihm an: Der Ehrenvorsitzende, sowie Ehrenausschussmitglieder. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16: Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chors wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund beiderseitiger Vereinbarungen. Der Chorleiter ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich – dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 17: Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Hierbei haben Sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18: Entlastung

Nach Anhören der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer wird der Vorstandschaft Entlastung erteilt.

§ 19: Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Hauptversammlung, der ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss jeweils genehmigt werden.

§ 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21: Auflösung des Vereins (Körperschaft)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Meckenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur, sowie zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 22: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung, einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 23

Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 17. August 2020 beschlossen.

Unterschrift von 2 Mitgliedern

Unterschrieben und beglaubigt

Amtsgericht Ludwigshafen